

VERFÜGUNG

vom 16. Januar 2002

Dietlikon. Öffentlicher Gestaltungsplan Rütönen

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 24. September 2001 stimmte die Gemeindeversammlung Dietlikon dem öffentlichen Gestaltungsplan Rütönen zu. Der einzige gegen diesen Beschluss erhobene Rekurs wurde mit BRKE IV Nr. 0157/2001 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 9. Januar 2002 wurde dort kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2001 ersucht der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung der Vorlage.

Das ehemalige Grubenareal ist in das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen; es ist ferner vorgesehen, dieses Areal durch kantonale und kommunale Erlasse zu schützen. Mit dem Gestaltungsplan Rütönen wird die Rekultivierung des ehemaligen Kiesgrubenareals geregelt. Mit einer Endauffüllung in Etappen, über mehrere Jahre verteilt, soll ein naturschutzgerechter Endzustand erreicht werden. Die Auffüllung erfolgt in engem Kontakt mit der Fachstelle Naturschutz.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Der öffentliche Gestaltungsplan Rütönen, den die Gemeindeversammlung Dietlikon am 24. September 2001 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Dietlikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon (unter Beilage von sechs Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 16. Januar 2002
02 0014/Ove/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:



Öffentlicher Gestaltungsplan "Rüteneu"
 Situation 1:1000

Von der Gemeindeversammlung Dietlikon festgesetzt am: 24. Sep. 2001

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

J. Rutschmann
 Jakob Rutschmann

Der Schreiber:

M. Keller
 Martin Keller

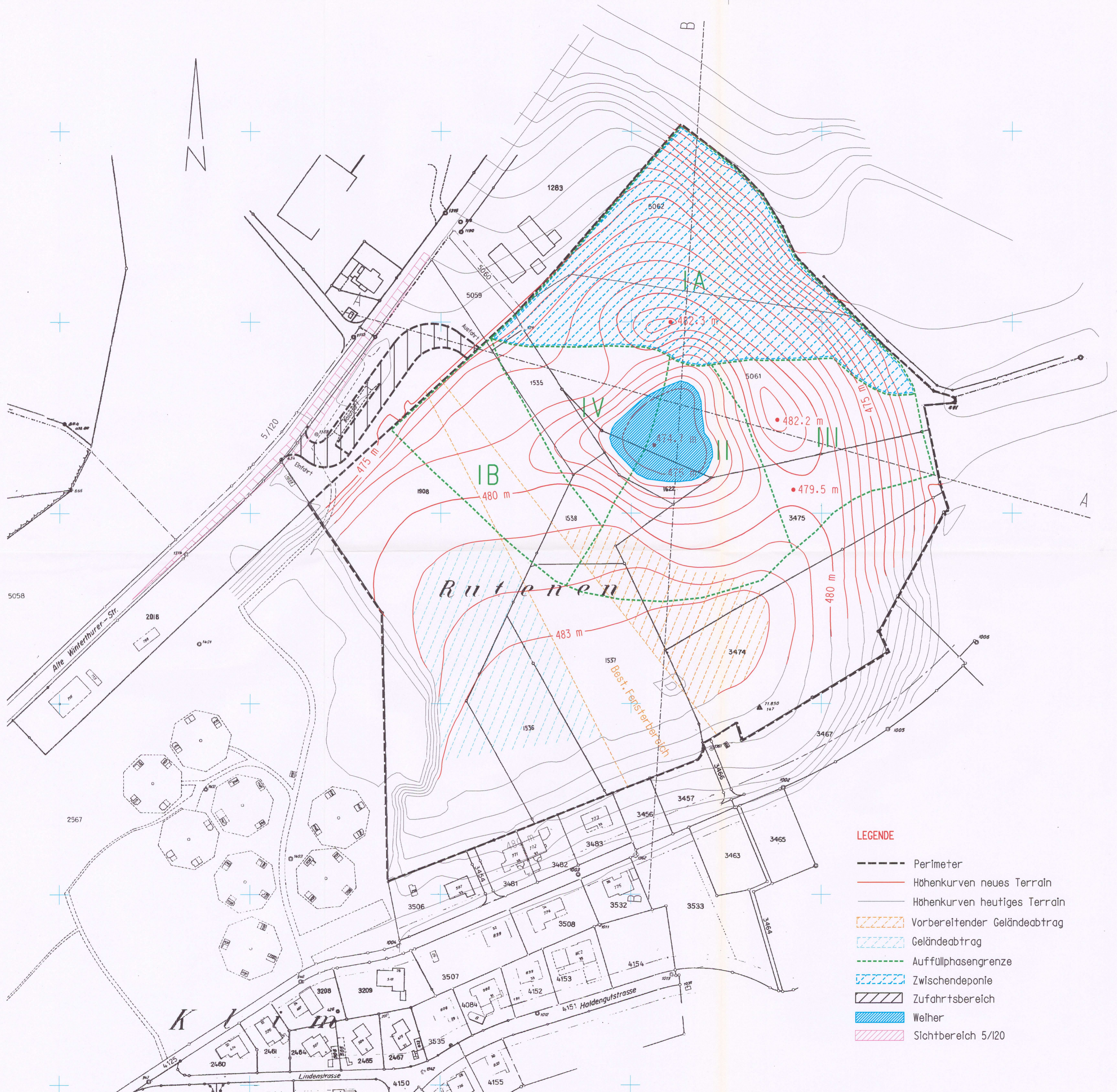
Von der Baudirektion genehmigt am: 16. Jan. 2002 *BDV Nr. 62*

Für die Baudirektion

Ch. Zimmermann

Dietlikon: 12.06.2001

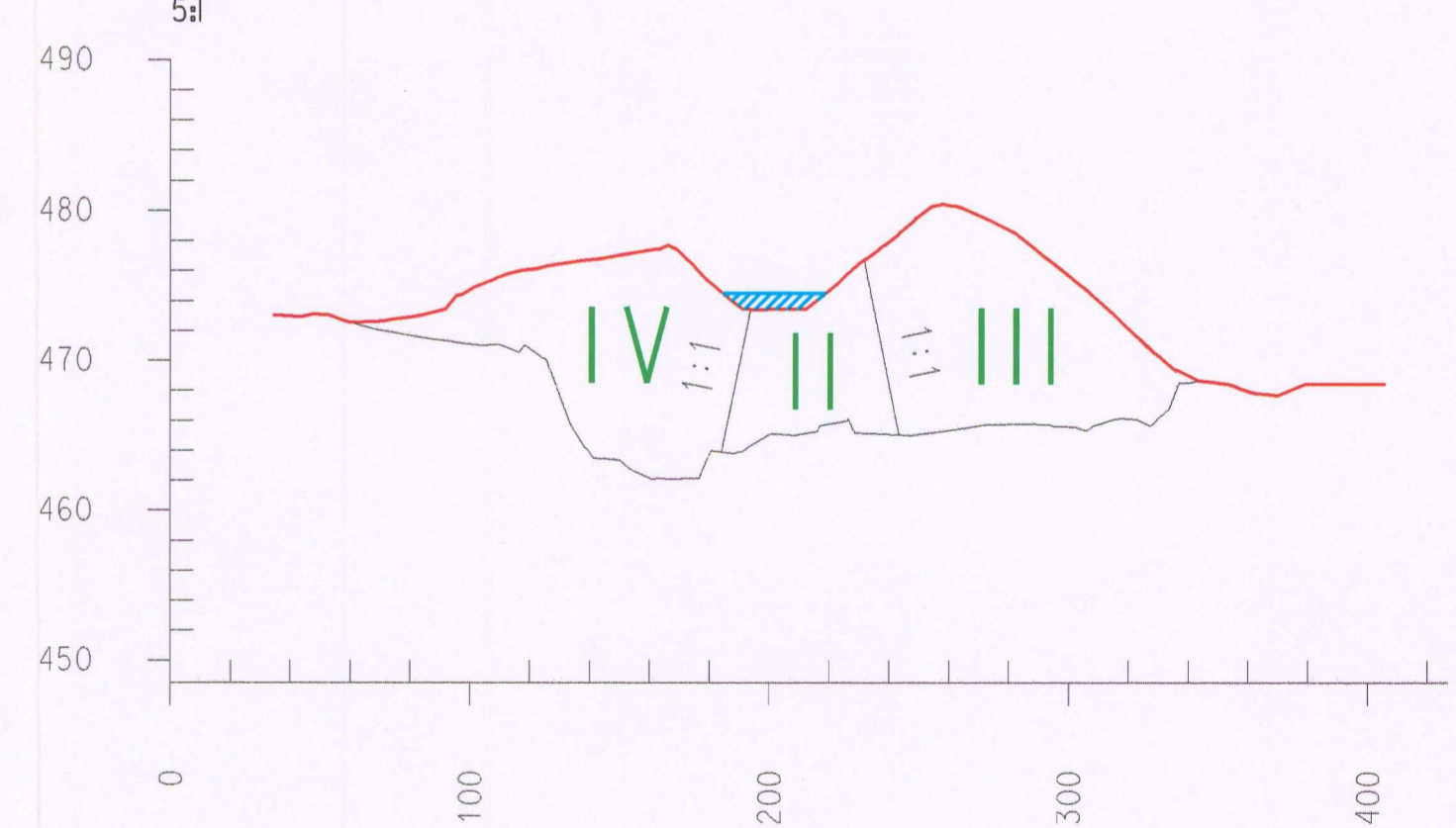
PROJEKTVERFASSER									
KT CODE	AUFTRAG	INDEX	DATUM	U01997	REV. 17.05.00 - Sc	REV. 12.06.01 - Sc			
01.05.9	2	2	7	140	GEZL STA	60/84			
PLANUNG UND VERMESSUNG							8806 BACH TELEFON 01 786 55 55 TELEFAX 01 786 55 75		



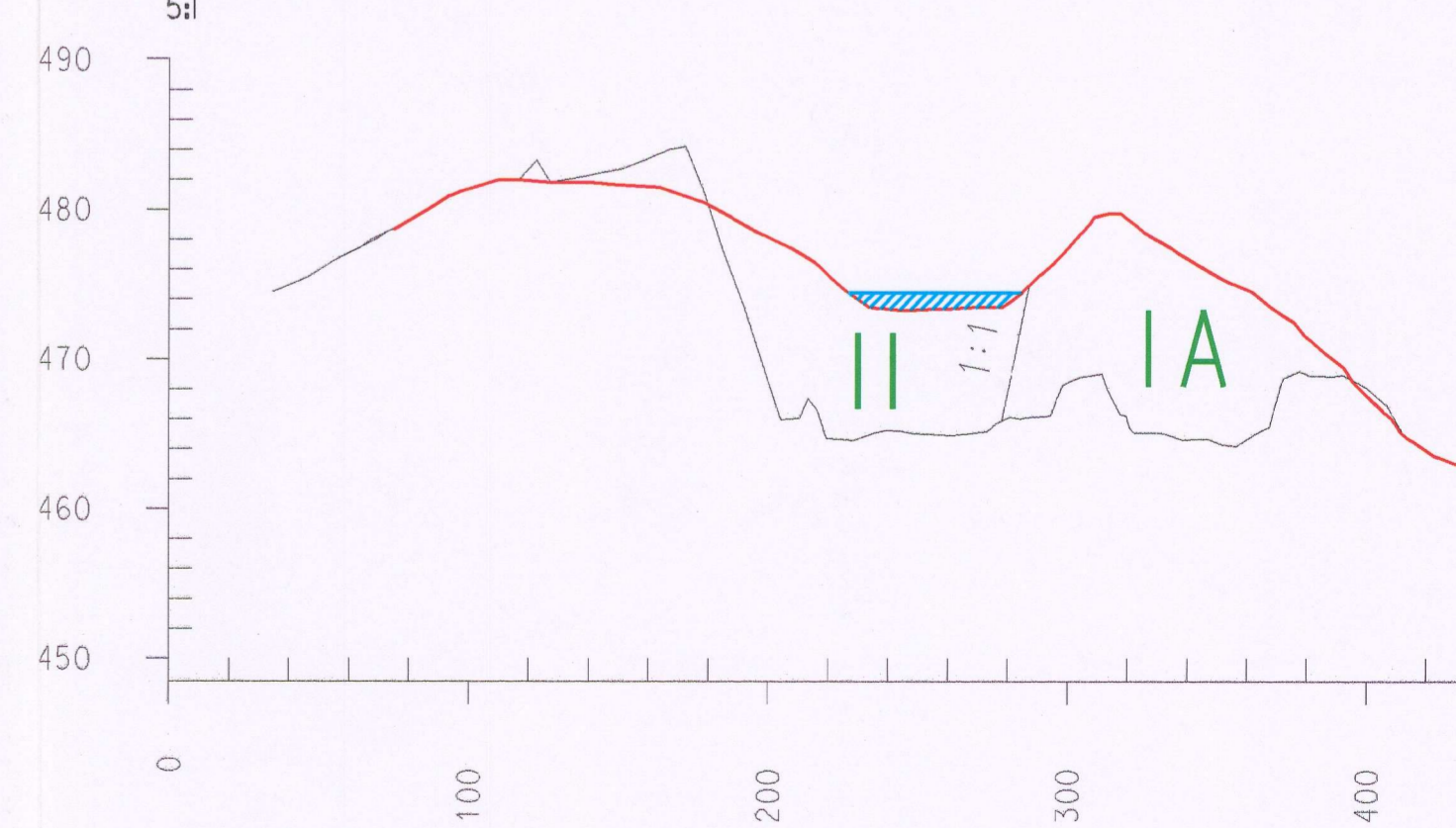
LEGENDE

- Perimeter
- Höhenkurven neues Terrain
- Höhenkurven heutiges Terrain
- ▨ Vorbereitender Geländeabtrag
- ▨ Geländeabtrag
- Auffüllphasengrenze
- ▨ Zwischendeponie
- ▨ Zufahrtsbereich
- ▨ Weiher
- ▨ Sichtbereich 5/120

Schnitt A - A



Schnitt B - B

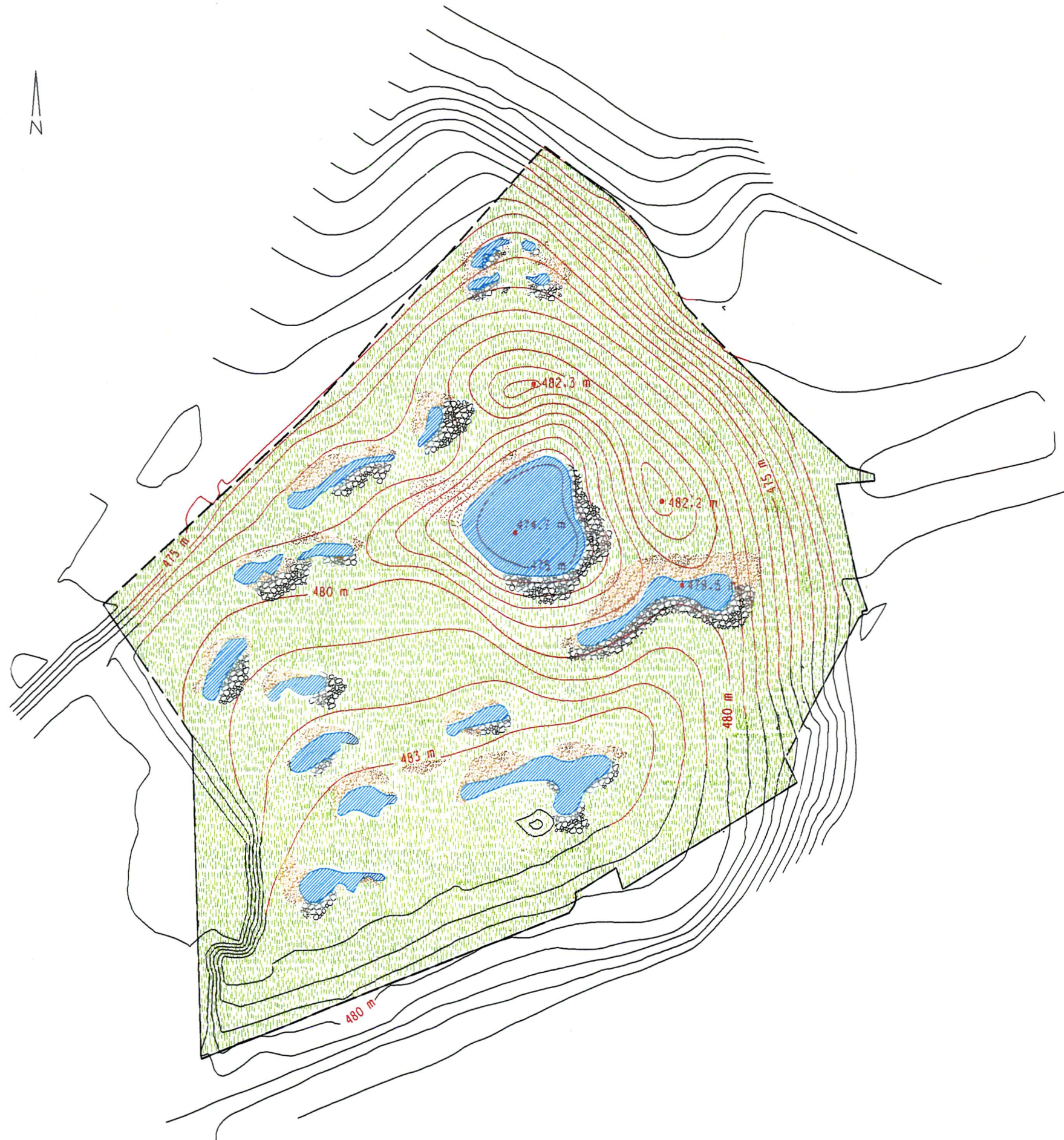


Kanton Zürich

Gemeinde Dietlikon

Öffentlicher Gestaltungsplan "Rütenen"

Konzept Endzustand
Wasserflächen nach Regenperiode
1:2000



LEGENDE

- Perimeter
- Höhenkurven neues Terrain
- Höhenkurven heutiges Terrain
- Weiler und Tümpel
- Ruderalfläche, mager, trocken
- Sand
- Lesesteine und Findlinge

BÄCH: 17.05.2000

PROJEKTVERFASSER									
KT	CODE	ALP TRAG	INDEX	DAT	QUAD. ST	REV. 17.05.00 - So	REV. 02.06.00 - So		
01	05	9	2	2	7	1	3	0	
PLANUNG UND VERMESSUNG						BRUNNEN RICH TELEFON 01 784 55 55 TELEFAX 01 785 03 35			



Öffentlicher Gestaltungsplan «Rütenen»

Vorschriften

Im Sinne der § 83, 84, 88 und 89 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 wird der Öffentliche Gestaltungsplan «Rütenen» mit den folgenden Bestimmungen aufgestellt :

Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan besteht aus dem Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 12. Juni 2001, den folgenden Vorschriften sowie dem erläuternden Bericht.

Perimeter

Der Perimeter umfasst das im Gestaltungsplan bezeichnete Gebiet südlich der Alten Winterthurerstrasse. Er beinhaltet die Grundstücke Kat.Nr. 1535, 1536, 1537, 1538, 1622, 3474, 3475, 1908 (exkl. nördlicher Teil), 5059 (exkl. nördlicher Teil), 5061, 5062.

Ziele

Mit dem Gestaltungsplan wird das Gebiet gemäss PBG § 203 lit. g unter Schutz gestellt. Gleichzeitig bildet er die Grundlage für die darin vorgesehenen Terrainveränderungen, darunter die definitive Auffüllung des Kiesgrubengebietes «Rütenen».

Naturschutz

Durch die Auffüllung wird die natürliche Umsiedlung der Amphibien in das neue Gelände bewirkt. Die gewählte Phaseneinteilung der Auffüllung nimmt dabei Rücksicht auf das Verhalten der Amphibien. Sie gewährleistet jederzeit genügend grosse Lebensräume für die Amphibien und die übrigen Arten.

Die Einteilung der Auffüllphasen ist das Resultat der Zusammenarbeit zwischen den Grundeigentümern und der kantonalen Naturschutzfachstelle.

Das Gestaltungsplangebiet gilt als kantonales Naturschutzobjekt im Sinne von § 203 ff PBG. Es ist als Entwurf im Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung als Objekt Nr. 72, sowie im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung als Objekt Nr. 2 enthalten.

Vorschriften

Geländegestaltung

- Art. 1 Das heutige Gelände wird so umgestaltet, dass es den neuen Höhenkurven im Situationsplan entspricht. Diese Höhenkurven sind massgebend und entsprechen der Terrain-Rohgestaltung.
- Art. 2 Die Rohgestaltung entspricht grundsätzlich der Endgestaltung. Die Höhenlage des Geländes darf jedoch bei der Feinmodellierung um max. ca. 50 cm von der Rohgestaltung abweichen.
- Art. 3 Zur Erfüllung dieses Zieles muss das notwendige, saubere Aushubmaterial – ca. 200'000 m³ – zugeführt werden und es müssen ca. 30'000 m³ Erdmaterial, das sich bereits innerhalb des Perimeters befindet, verschoben werden.

Aushubmaterial

- Art. 4 Es darf nur sauberes Aushubmaterial gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA) zugeführt werden.

Zeitraumen

- Art. 5 Der für die vorgesehene Auffüllung vorgegebene Zeitrahmen ist veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Terrain - Rohgestaltung darf frühestens 10 und spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gestaltungsplans erstellt sein.

Es besteht Anspruch auf eine beschleunigte Auffüllung, wenn die kantonale Naturschutzfachstelle zustimmt. Grundlage dieser Zustimmung bildet die Empfehlung eines naturschutz-fachtechnischen Gutachtens für eine zeitlich komprimierte Umsetzung des Gestaltungsplans «Rütenen».

Auffüllung

- Art. 6 Das Aushubmaterial muss in mindestens vier Auffüllphasen eingebracht werden. Für die Lage und die Ausdehnung der Auffüllphasen ist der Situationsplan massgebend.
- Art. 7 Vor Beginn einer Auffüllphase muss mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Kontakt aufgenommen werden. Sie bestimmt unter Berücksichtigung des Zustandes der Amphibienpopulation das Jahr für den frühestmöglichen Beginn der Auffüllphase.
- Art. 8 Eine Auffüllphase kann im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle in mehrere Teile unterteilt werden, wenn weniger Aushubmaterial anfällt.
- Art. 9 Die Auffüllphasen III und IV können in der Auffüllreihenfolge vertauscht werden.

Auffüllphase I

Art. 10 Die Auffüllphase I besteht aus den Teilen IA und IB.

Art. 11 In der Phase IA müssen ca. 50'000 m³ Aushubmaterial eingebracht werden. Zusätzlich können in der Zwischendeponie maximal ca. 30'000 m³ zwischengelagert werden. Dieses Material wird für die Auffüllung in den Phasen III und IV benötigt.

Als vorbereitende Massnahme von Phase IA wird nördlich des bestehenden Fensterbereiches das Terrain auf die Sollhöhe abgesenkt. Das Erdmaterial im Umfang von ca. 13'000 m³ wird in nordöstlicher Richtung über den Grubenrand abgestossen. Im Situationsplan ist dieser Bereich als vorbereitender Geländeabtrag gelb gestrichelt bezeichnet. Gleichzeitig wird sämtlicher hochgewachsene Bewuchs zurückgeschnitten.

Der Bewuchs wird über alle Auffüllphasen hinweg niedergehalten (periodisches maschinelles Abstossen der Oberfläche, Zurückschneiden von Büschen, etc.).

Art. 12 In der Phase IB müssen weitere ca. 17'000 m³ Erdreich, das sich südlich des bestehenden Fensterbereiches befindet, abgestossen werden. Im Situationsplan ist dieser Bereich als Geländeabtrag hellblau gestrichelt bezeichnet.

Auffüllphase II

Art. 13 In der Phase II müssen ca. 80'000 m³ Aushubmaterial eingebracht werden. Zusätzlich können in der Zwischendeponie maximal ca. 40'000 m³ zwischengelagert werden. Dieses Material wird für die Auffüllung der Phasen III und IV benötigt.

Auffüllphase III

Art. 14 In der Phase III müssen ca. 45'000 m³ Aushubmaterial eingebracht bzw. von der Zwischendeponie der Phase I verschoben werden.

Auffüllphase IV

Art. 15 In der Phase IV müssen ca. 25'000 m³ Aushubmaterial eingebracht bzw. von der Zwischendeponie der Phase II verschoben werden.

Zwischendeponie

Art. 16 Auf der Zwischendeponie darf Aushubmaterial für die Auffüllphasen zwischengelagert werden.

Art. 17 Die Füllhöhe auf der Zwischendeponie beträgt maximal 5 m ab Oberkante des neu zu gestaltenden Terrains, darf jedoch die Kote 483 m ü.M. nicht übersteigen.

Art. 18 Ein Zwischendepot muss fünf Jahre nach dessen Errichtung beseitigt sein.

Erschliessung

Art. 19 Das Aushubmaterial wird von der Alten Winterthurerstrasse her über die im Situationsplan bezeichnete Einfahrt zugeführt.

Schonphase für Amphibien

- Art. 20 Während der Schonphase für Amphibien dürfen ohne Bewilligung der kantonalen Naturschutzfachstelle keine maschinellen Erdarbeiten vorgenommen werden.
- Art. 21 Als Schonphase gilt der Zeitraum zwischen dem 15. März und dem 31. Oktober. Die genauen Daten werden in Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle festgelegt.

Umweltschutz

- Art. 22 Das Aushubmaterial stammt von verschiedenen Baustellen im Grossraum Zürich-Winterthur-Kloten. Es wird über die bestehenden Kantons- und Gemeindestrassen mittels Lastwagen antransportiert. Die Anfahrt erfolgt jeweils auf dem direktesten Weg über die Gemeinden Bassersdorf (von Nordwesten), Wallisellen (von Südwesten), Dietlikon (von Südosten) und Baltenswil (von Nordosten). Die Transportunternehmungen werden angewiesen, Wohnquartiere grundsätzlich zu umfahren.
- Art. 23 Aus Transport-, Umschlags- und Bearbeitungsvorgängen dürfen keine erheblichen Staubemissionen entstehen. Zur Erfüllung dieser Auflage ist insbesondere vorgesehen:
- Betrieb einer Radwaschanlage (Pneumaschfurt bestehend, für die Kipperfahrzeuge)
 - Oberflächenbefestigung mittels Asphaltbelag im Bereich der Ein- und Ausfahrt ins Areal Rütenen
 - Reinigung der Alten Winterthurerstrasse im Bereich der Ein- und Ausfahrt mit Wisch- und Spritzwagen bei störender Verschmutzung.
- Art. 24 Dieselbetriebene Baustelleneinrichtungen und –fahrzeuge haben bezüglich Schadstoffemissionen dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Baumaschinen sind mit schwefelfreiem Diesel zu betreiben.

Naturschutz

- Art. 25 Während jeder Auffüllphase ist immer ein genügend grosser Lebensraum, ein sogenanntes Wanderbiotop, für die nachgewiesenen Amphibien und übrigen Arten der Roten Liste zu gewährleisten. Vorbehalten bleibt die Bewilligung einer beschleunigten Auffüllung im Sinne von Art. 5 Abs. 2.
- Art. 26 Während der Auffüllarbeiten und während der Endgestaltungsphase ist die fachliche Begleitung für die Belange des Naturschutzes zu gewährleisten. Die Fachperson wird von der kantonalen Naturschutzfachstelle bezeichnet.
- Art. 27 Für die Ziele des Naturschutzes sind im Rahmen der Geländegestaltung der zentrale Weiher und der anschliessende nach Südwesten ausgerichtete Hügel zu erstellen.

Art. 28 Die Betreuung und die Pflege des Naturschutzobjektes sind Sache des Staates. Die kantonale Naturschutzfachstelle erstellt bis spätestens sechs Monate vor Abschluss der Auffüllungsarbeiten einen Pflegeplan.

Art. 29 Das Aussetzen von Fischen ist verboten.

Endgestaltung

Art. 30 Die Endgestaltung erfolgt im Rahmen der Auffüllung gemäss Art. 2. Eine Humusierung und Bepflanzung des Gestaltungsplanareals darf aus Gründen des Naturschutzes nicht erfolgen. Die Endgestaltung ist in Zusammenarbeit mit der kantonalen Naturschutzfachstelle vorzunehmen.

Schlussbestimmungen

Art. 31 Mit Genehmigung des Gestaltungsplanes «Rütenen» durch die Baudirektion wird die Verfügung des Gemeinderates vom 31. 8. 1994 zum Schutze der Kiesgrubenbiotope Rütenen, Gemeinde Dietlikon, aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Dietlikon festgesetzt am 24.09.2001

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:



J. Rutschmann



M. Keller

Von der Baudirektion genehmigt am: **16. Jan. 2002** *BDV Nr. 62*

Für die Baudirektion





Öffentlicher Gestaltungsplan «Rütenen»

Erläuternder Bericht

Von der Gemeindeversammlung Dietlikon festgesetzt am 24.09.2001

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

J. Rutschmann am.

M. Keller

J. Rutschmann

M. Keller

Von der Baudirektion genehmigt am: **16. Jan. 2002** *BDV Nr. 62*

Für die Baudirektion

Ch. Zimmerhald

1. Ausgangslage	2
1.1 Naturlandschaft	2
1.2 Wirtschaftliche Tätigkeit	2
2. Raumplanerische und rechtliche Grundlagen	3
2.1 Eidgenössische Grundlagen	3
2.2 Kantonale Grundlagen	3
2.3 Kommunale Grundlagen	4
3. Planungsinstrument	4
3.1 Gestaltungsplan	4
3.2 Verfahrensablauf	4
4. Gestaltungsplaninhalt	4
4.1 Festlegungsinhalt	4
4.2 Orientierungsinhalt	4
4.3 Perimeter	5
4.4 Zeitrahmen	5
4.5 Geländegestaltung	5
4.6 Aushubmaterial	5
4.7 Auffüllung, Auffüllphasen I bis IV	5
4.8 Zwischendeponie	6
4.9 Erschliessung	6
4.10 Schonphasen für Amphibien	6
4.11 Naturschutz	7
5. Anhang	7

1. Ausgangslage

1.1 Naturlandschaft

Die ehemalige Kiesgrube wird seit Jahren nicht mehr für den Kiesabbau genutzt. Darin entwickelte sich in der Folge ein wertvoller Standort für Pflanzen und Tiere. Diverse Amphibien fanden in der Grube und in den zwei Weihern ideale Laich- und Lebensräume.

1992 wurde das Gebiet deshalb vom BUWAL (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft) in das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen. Zusätzlich ist beabsichtigt, die ehemalige Kiesgrube durch kantonale und kommunale Inventare und Schutzbestimmungen zu schützen. Das heisst, dass der Staat und die Gemeinde dafür zu sorgen haben, das Gebiet zu schonen und zu erhalten. Der Gemeinderat erliess zu diesem Zwecke am 31.8.1994 eine kommunale Schutzverfügung gestützt auf Art. 18 NHG und §§ 203, 206 und 211 PBG.

Gegen diese Festlegung eines Naturschutzgebietes von kommunaler Bedeutung wurden Rekurse eingelegt, welche bei der zuständigen Baurekurskommission pendent / sistiert sind. Den Rekursen kam keine aufschiebende Wirkung zu. Damit wurde die weitere Auffüllfähigkeit in diesem Gebiet gestoppt. Auffüllungen – sofern geregelt vorgenommen – vertragen sich jedoch mit Naturschutz.

1.2 Wirtschaftliche Tätigkeit

In den Sechzigerjahren wurde noch (bewilligtermassen) Hauskehricht aus den umliegenden Gemeinden in die ehemalige Kiesgrube eingebracht. Anschliessend wurde (ebenfalls bewilligtermassen) Bauschutt und Aushubmaterial abgelagert. Heute ist noch Platz für weitere 200'000 m³ vorhanden. Die mit den früheren Hauskehrichtablagerungen verbundenen Altlastenprobleme sind erkannt. Zum Schutz des Grundwassers sind von der Baudirektion Überwachungsmaßnahmen angeordnet.

Das heutige Aussehen der seit Herbst 1994 eingestellten Auffüllungen befriedigt nicht und bedarf der Korrektur. Die kantonale Fachstelle für Naturschutz sieht die Endauffüllung in Etappen über mehrere Jahre verteilt vor. Der dafür vorgesehene Zeithorizont von 10 – 15 Jahren kann unterschritten werden, wenn dies im Rahmen einer fachlichen Abklärung empfohlen wird.

Die Betreiberin des Auffüllgebietes, die KIBAG AG, Bäch SZ, arbeitete mit ihrer eigenen Abteilung Planung und Vermessung sowie mit Ökologe T. Winter als Berater der Gemeinde Dietlikon, den vorliegenden öffentlichen Gestaltungsplan «Rütenen» aus. Mit ihm können die Anliegen der Gemeinde, des Naturschutzes und der KIBAG berücksichtigt und in eine ausgewogene Lösung integriert werden.

Mit dieser Gestaltungsplanung kann die 1984 geschaffene Freihaltezone Rütenen sinnvoll genutzt und deren Naturschutzcharakter dauerhaft gesichert werden. Das wirtschaftliche Restpotential wird wie bis anhin von der KIBAG genutzt, wofür ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen wird. Dieser bereinigt als Vollzugsinstrument des öffentlichen Gestaltungsplans Rütenen die Einzelheiten der dringlichen Terrainanpassungen, wofür die kantonale Bewilligung bereits vorliegt. Sache der KIBAG wird es auch sein, die Terrainendgestaltung sicherzustellen.

Weitere Pendenzen aus früheren Jahren werden zwischen der Gemeinde und der KIBAG im Rahmen einer „Gesamtlösung Rütenen“ bezeichneten privatrechtlichen Vereinbarung gelöst. Damit gelangt die Gemeinde ins Eigentum der restlichen Grundstücke in der Freihaltezone Rütenen, womit der der KIBAG gesetzlich zustehende Heimschlag dieser Parzellen vollzogen wird.

2. Raumplanerische und rechtliche Grundlagen

2.1 Eidgenössische Grundlagen

Das Gebiet der ehemaligen Kiesgrube «Rütenen» ist als Objekt Nr. ZH 72 im Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen (Entwurf des BUWAL von 1990). [Anhang 1]

Darin ist es als artenreicher Amphibienstandort mit Vorkommen des stark bedrohten Laubfrosches und den gefährdeten Arten Kreuzkröte, Fadenmolch, Wasserfrosch, Geburtshelferkröte und Gelbbauchunke ausgewiesen.

2.2 Kantonale Grundlagen

Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet als Gruben - und Ruderalbiotop ausgeschieden. Diese Gebiete gelten als wichtige Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Im Endzustand ist es als naturnaher Lebensraum auszugestalten und mit anderen Biotopen zu vernetzen.

Gemäss § 203 ff. des Planungs - und Baugesetzes (PBG) sind als Schutzobjekte u.a. seltene oder vom Aussterben bedrohte Tiere und Pflanzen und die für die Erhaltung nötigen Lebensräume auszuscheiden. Sie sollen mit Schutzmassnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt, gepflegt und unterhalten werden.

Daneben ist die Grube als Objekt Nr. 118 im Reptilieninventar des Kantons Zürich aus dem Jahr 1992 aufgeführt. Darin sind neben den bereits erwähnten Amphibien auch Zauneidechsen sowie Blindschleichen erwähnt. Als Schutzziel sind die Erhaltung und die Erhöhung der Reptilienbestände festgehalten.

Das Inventar der Naturschutz - und Landschaftsschutzobjekte von kantonaler und überregionaler Bedeutung aus dem Jahr 1979 betrifft einen kleinen Teil im Osten der Grube. Als weiteres Ziel wird u.a. die Erhaltung des botanisch kostbaren und landschaftlich bereichernden Biotops beschrieben.

2.3 Kommunale Grundlagen

In der Bau - und Zonenordnung der Gemeinde ist das Gebiet einer Freihaltezone zugeteilt. Die ehemalige Kiesgrube sollte nach Absicht der Gemeinde als Biotop von kommunaler Bedeutung ausgedehnt werden. Die entsprechende Schutzverfügung aus dem Jahre 1994 wird durch den öffentlichen Gestaltungsplan Rütene abgelöst werden. Inskünftig gilt das Gestaltungsplangebiet als ein kantonales Naturschutzobjekt.

3. Planungsinstrument

3.1 Gestaltungsplan

Als Planungsinstrument wurde der öffentliche Gestaltungsplan gewählt. Der Gestaltungsplan ist nach Definition des PBG ein Teil der Nutzungsplanung und in dieser ein Teil der Bau - und Zonenordnung. Die öffentliche Form wurde gewählt, weil ein wesentliches öffentliches Interesse daran besteht, was mit dem Naturschutzgebiet während und nach der Auffüllung geschieht.

3.2 Verfahrensablauf

- Genereller Entwurf
- Mitwirkung aller Beteiligten (Gemeinde, Kanton, KIBAG, Naturschutz)
- Bereinigung
- Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung
- Bereinigung und Auflagen
- Festsetzung durch die Gemeindeversammlung Dietlikon
- Genehmigung durch die Baudirektion

4. Gestaltungsplaninhalt

4.1 Festlegungsinhalt

Im Gestaltungsplan sind folgende Punkte festzulegen:

Perimeter, Geländegestaltung, Aushubmaterial, Zeitrahmen, Auffüllung, Auffüllphasen I bis IV, Zwischendeponie, Erschliessung, Schonphasen für Amphibien, Umweltschutz, Naturschutz, Endgestaltung und Schlussbestimmung.

Rechtsverbindliche Bestandteile des öffentlichen Gestaltungsplans Rütene sind der Textteil („Vorschriften“) und der Situationsplan im Massstab 1:1000 je vom 12.6.2001.

4.2 Orientierungsinhalt

Dies sind Ergänzungen zum Gestaltungsplan wie Detailzeichnungen, Schnitte sowie der vorliegende erläuternde Bericht. Sie dienen der zusätzlichen Information und sind nicht rechtsverbindlich.

4.3 Perimeter

Der Perimeter umfasst diejenigen Parzellen, auf welchen die neue Terrain – Rohgestaltung ausgeführt wird. Eigentümer der Grundstücke sind die Politische Gemeinde Dietlikon, die KWS Kies AG und die KIBAG. Nach Genehmigung des Gestaltungsplans wird die Gemeinde Grundeigentümerin im ganzen Perimeter werden (vgl. Ziffer 1.2).

4.4 Zeitrahmen

Der vorgegebene Zeitrahmen gibt ein klares Ziel vor, zu welchem Zeitpunkt die Rohgestaltung des Geländes abgeschlossen sein muss. Er ermöglicht ein angemessenes Mass an Flexibilität beim Auffüllungsvorgang.

Art. 5 Abs. 2 der „Vorschriften“ gibt die Möglichkeit, die Auffüllung in zeitlicher Hinsicht neuen Erkenntnissen des Naturschutzes anzupassen.

4.5 Geländegestaltung

Die Terrain - Rohgestaltung wurde in Zusammenarbeit zwischen der KIBAG und der kantonalen Fachstelle für Naturschutz erarbeitet. Wesentliche Merkmale sind der zentral gelegene Weiher als Feuchtstandort sowie die «Geländebrille», ein in Richtung Südwest orientierter Hügel als Trockenstandort.

Die Endgestaltung des Geländes richtet sich nach dem „Konzept der Endgestaltung“ (Anhang 2).

4.6 Aushubmaterial

Das Aushubmaterial für die Geländegestaltung stammt von Baustellen aus der Region. Dadurch werden lange und unnötige Lastwagenfahrten zu entlegenen Depo-niestandorten vermieden (Art. 22 der „Vorschriften“).

Zur Geländemodellierung darf nur sauberes Aushubmaterial gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA) eingebracht werden.

4.7 Auffüllung, Auffüllphasen I bis IV

Die Geländegestaltung erfolgt in vier Auffüllphasen. Die Phasen wurden zwischen der KIBAG als bisheriger und künftiger Betreiberin und der kantonalen Fachstelle für Naturschutz erarbeitet. Die vier Phasen ermöglichen eine kontinuierliche Gelände- veränderung und somit eine langsame und natürliche Umsiedlung der Amphibien in die neu- erstellten Lebensräume. In den Schonphasen zwischen den Auffüllphasen können sich die Amphibien an die neugeschaffene Umgebung gewöhnen und neue Laich- sowie Winterplätze suchen.

Durch die gewählte Etappierung der Auffüllung bleiben die bestehenden Weiher lange erhalten und werden erst am Schluss zugedeckt. Zuvor werden bereits im neu gestal- teten Gelände neu ein grosser Weiher als Feuchtstandort sowie ein Hügel als Trok- kenstandort geschaffen. Für die zeitliche Abwicklung der Auffüllung gilt der Vorbehalt von Ziffer 4.4. Abs. 2.

4.8 Zwischendeponie

Die Zwischendeponie ermöglicht bei grossem Anfall von Aushubmaterial in der Region eine nahe Lagerung des Materials. Damit können lange Umwegfahrten zu entfernteren Ablagerungsstandorten vermieden werden.

Die KIBAG als künftige Betreiberin dieser Zwischendeponien muss das angelieferte Material also ein zweites Mal verschieben, wenn es nicht sofort am vorgesehenen Ort eingebracht werden kann. Sie wird somit bestrebt sein, möglichst kleine Zwischendeponien anzulegen.

Eine solches Zwischendepot muss fünf Jahre nach dessen Errichtung wieder abgetragen sein, die Stapelhöhe darf fünf Meter ab dem neu zu gestaltenden Terrain nicht überschreiten. Weil der Platz dafür in der nordöstlichen Ecke des Gestaltungsplanareals vorgesehen ist, wird es für Nachbarn zu keinen Sichtbeeinträchtigungen kommen.

4.9 Erschliessung

Die Ein- und Ausfahrt zur und von der Auffüllstelle erfolgt wie bisher über die Alte Winterthurerstrasse. Beim Verlassen der Grube und vor Einfahrt in die Alte Winterthurerstrasse benutzen die Lastwagen die bestehende Pneuwaschfurt. Ein Werk- oder Lagerplatz wird hier – bereits im Perimeter des Gestaltungsplans «Gubel» – nicht entstehen.

4.10 Schonphasen für Amphibien

In der Schonphase werden ohne Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Naturschutz keine maschinellen Erdarbeiten durchgeführt. Sie erstreckt sich über den Zeitraum zwischen dem 15. März und dem 30. Oktober. Die genauen Daten werden in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bestimmt. Die Schonphasen ermöglichen den Amphibien die ungestörte Wanderung zwischen den Laich- und Wintergebieten sowie die Anpassung an das veränderte Gelände.

4.11 Naturschutz

Das Gestaltungsplangebiet gilt als Naturschutzgebiet. Es ist als Laichgebiet von nationaler Bedeutung bezeichnet. Das Ziel des Gestaltungsplanes ist die Erhaltung des Naturschutzgebietes während der Auffüllphasen im Sinne einer dynamischen Schutzmassnahme. Das Gebiet soll nach Vollendung der Rohgestaltung als Naturschutzgebiet weiter erhalten bleiben. Im Anhang 2 ist das Konzept der Endgestaltung dargestellt.

Es ist beabsichtigt, den Bewuchs innerhalb des Naturschutzgebietes während der Dauer der Auffüllung niedrig zu halten, was besonders für den sogenannten Fensterbereich gilt (Art. 11 Abs. 3 der „Vorschriften“).

Die gewählte Etappierung der Auffüllung gewährleistet jederzeit genügend grosse Lebensräume, sogenannte Wanderbiotope, für die Amphibien und die übrigen Arten der Roten Liste (Liste der gefährdeten Tierarten gemäss Anhang 3 zur NHV). Vorbehalten bleibt die Bewilligung für eine beschleunigte Auffüllung durch die kantonale Fachstelle für Naturschutz. Damit auch während den Auffüllarbeiten die Belange des Naturschutzes erfüllt sind, werden die Arbeiten durch die kantonale Fachstelle für Naturschutz begleitet.

Zum Schutz des Amphibienlaiches ist das Aussetzen von Fischen im Gestaltungsplangebiet verboten.

5. Anhang

- 1) Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Entwurf BUWAL von 1990)
- 2) Konzept Endzustand 1:2000 vom 17.5.2000